



AA 5.2-100

Code of Practise

AA 5.2-100

Code of Practise



1. Leistungsumfang

Die Tätigkeit der Zertifizierungsgesellschaft für Personen, Unternehmen, Organisationen und Trägern („Kunden“) umfasst folgende Leistungen:

- (a) Zertifizierung von Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen gemäß nationalen und internationalen Normen;
- (b) Begutachtung nach den Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebeverordnung;
- (c) Begutachtungen nach den Vorgaben der REDcert und der 36. Verordnung zum Bundesimmissionsschutz (36.BimSchV)
- (d) Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV).

Die Leistungen der Zertifizierungsgesellschaft werden von ihren Mitarbeitern oder im Auftrag der Zertifizierungsgesellschaft durch freie Auditoren und Begutachter erbracht.

Auch im Falle einer Vergabe von Teilen dieser Tätigkeiten an Dritte trägt die sicZert Zertifizierungen GmbH die volle Verantwortung für Vergabe, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Minderung, Aussetzung oder Einziehung eines Zertifikats und ist ferner dafür verantwortlich, dass entsprechende Verträge mit allen erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

2. Geheimhaltung

Innerhalb der Zertifizierungsgesellschaft werden alle Informationen, die im Laufe Ihrer Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich behandelt. Es werden keine Informationen an Dritte weitergegeben, es sei denn nach gerichtlicher Aufforderung bzw. Anforderung durch eine Akkreditierungsstelle oder Behörde nach Zustellung einer Kopie der gerichtlichen Aufforderung bzw. der Anforderung an den Kunden.

3. Unternehmensstruktur

Ein Organigramm der Zertifizierungsgesellschaft mit Angaben über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Unterlagen über die Rechtsform der Zertifizierungsgesellschaft ist auf Anfrage erhältlich.

4. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Um die Zertifizierung zu erreichen und aufrechtzuerhalten, muss ein Kunde folgende Bestimmungen und Vorschriften beachten:

- (a) der Kunde stellt der Zertifizierungsgesellschaft alle Unterlagen und Informationen, die die sicZert Zertifizierungen GmbH zur Durchführung des Auditverfahrens



- rens benötigt, zur Verfügung und benennt eine Kontaktperson, die befugt ist, die Verbindung mit der Zertifizierungsgesellschaft aufrechtzuerhalten;
- (b) falls die sicZert Zertifizierungen GmbH der Meinung ist, dass nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind, wird sie dem Kunden diejenige Aspekte nennen, die zum Scheitern des Antrages geführt haben;
 - (c) sollte der Kunde innerhalb der von der sicZert Zertifizierungen GmbH gesetzten Frist nachweisen können, dass alle Maßnahmen getroffen worden sind, um Abhilfe zu schaffen und alle Anforderungen zu erfüllen, so wird die Zertifizierungsgesellschaft veranlassen, dass nur die erforderlichen Teile des Auditverfahren auf Kosten des Kunden wiederholt werden;
 - (d) sollte der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist keine annehmbaren Abhilfemaßnahmen getroffen haben, so kann es erforderlich werden, dass die sicZert Zertifizierungen GmbH gegen Mehrkosten das Auditverfahren wiederholt;
 - (e) eine festgestellt Konformität bezieht sich nur auf diejenigen Standorte, Produkte und / oder Maßnahmen, die im Zertifikat und ggf. im Zertifizierungsverzeichnis sowie im Anhang zum Zertifikat aufgeführt sind.

5. Antrag auf Zertifizierung

Nach dem Ausfüllen eines Fragebogens (FB 7.2-020) erhält der Kunde ein Angebot mit Angaben über Umfang und Kosten des Verfahrens.

Nach schriftlicher oder mündlicher Zusage erhält der Kunde einen vorbereiteten Vertrag.

Sobald der Vertrag zurückerhalten wird, wird der Auftrag einem Auditor zugeteilt, der dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass der Auftrag gemäß den Vorgaben der sicZert Zertifizierungen GmbH durchgeführt wird.

6. Zertifizierung

Sofern die sicZert Zertifizierungen GmbH sich überzeugt hat, dass der Kunde sämtliche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt, teilt sie diese Auffassung dem Kunden mit und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus. Dieses Zertifikat bleibt Eigentum der Zertifizierungsgesellschaft.

Das Zertifikat bleibt bis zum eingedruckten Datum gültig, oder, bis anlässlich eine Überwachungsaudits festgestellt wird, dass das Managementsystem des Kunden die entsprechenden Standards, Normen und / oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nicht mehr erfüllt.

7. Zertifizierungszeichen

Nach Ausstellung eines Zertifikats erhält der Kunde von der Zertifizierungsgesellschaft auch die Befugnis, ein spezielles Zertifizierungszeichen zu benutzen. Das Zertifizierungszeichen darf nur dann benutzt werden, wenn der Kunde ein gültiges Zertifikat für das zertifizierte Managementsystem, als zertifizierter Träger einer Bildungseinrichtung oder als Träger einer zertifizierten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besitzt und die Vorschriften für die Benutzung des Zertifizierungszeichens der Zertifizierungsgesellschaft beachtet.



Missbrauch eines Zertifizierungszeichens gilt als kritische Abweichung (4) von den Zertifizierungsvorschriften.

8. Überwachungsaudits

Es werden periodische Überwachungsaudits durchgeführt. Hierbei werden nach Ermessen des beauftragten Auditors und je nach Art des jeweiligen Zertifizierungsumfangs verschiedene Aspekte des Managementsystems, des Trägers oder der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung geprüft.

Der Kunde gewährt dem Auditor Zugang zu allen Standorten, wann auch immer erforderlich für Überwachungszwecke.

Der Kunde erhält einen Bericht über das Ergebnis des jeweiligen Überwachungsaudits.

9. Verlängerung eines Zertifikats

Um ein Zertifikat am Ende des Auditzyklus zu verlängern, ist eine neue Antragsstellung erforderlich. Der Kunde wird normalerweise während des letzten Besuchs vor der Verlängerung, d. h. des letzten Besuchs eines Auditzyklus auf die bestehende Notwendigkeit einer Zertifikatsverlängerung hingewiesen. Der Kunde ist jedoch alleinverantwortlich für die rechtzeitige Einreichung eines entsprechenden Verlängerungsantrages.

10. Erweiterung des Zertifizierungsumfangs

Um den Zertifizierungsumfang zur Einbeziehung zusätzlicher Standorte zu erweitern, muss für den Kunden ein neuer Fragebogen ausgefüllt werden. Dies gilt analog für Erweiterungen oder Änderungen bei Trägern der beruflichen Weiterbildung als auch für neue oder geänderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Nach dem in Absatz 7 beschriebenen Antragsverfahren wird ein neues Audit durchgeführt, um den noch nicht abgedeckten Bereich zu prüfen. Die Kosten der Zertifizierungserweiterung sind abhängig von Art und Umfang der Leistungen.

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auditverfahren wird ein aktualisiertes Zertifikatsverzeichnis mit Berücksichtigung des neuen Zertifizierungsumfangs herausgegeben. Der Kunde erhält ein neues Zertifikat.

11. System-/ Produktänderungen

Der Kunde verpflichtet sich, der Zertifizierungsgesellschaft beabsichtigte Änderungen des Managementsystems, Produkte oder Verfahrens, die eventuell zu einer Abweichung von den Standards, Normen und Vorschriften führen könnten, schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere auch für wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Trägerzulassung haben können. Im Rahmen von bereits zertifizierten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gilt dies beispielsweise bei einer Erhöhung der Lehrgangsgebühren, einer Veränderung der Maßnahmendauer und wesentlicher Weiterbildungsinhalte sowie der Konzeption oder der Methodischen Durchführung der Maßnahme.



Code of Practise

Die Zertifizierungsgesellschaft entscheidet dann, ob die angekündigten Änderungen zusätzliche Prüfungen erforderlich machen. Bei Nichtmitteilung einer beabsichtigten Änderung an die Zertifizierungsgesellschaft droht die Aussetzung des Zertifikats.

Im Falle von zugelassenen Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, hat dies ebenso eine Mitteilung an die Anerkennungstelle zur Folge.

12. Werbung durch den Halter des Zertifikats

Der Halter des Zertifikats hat das Recht, in Kommunikationsmedien zu veröffentlichen, dass sein Managementsystem zertifiziert worden sind und darf das entsprechende Zeichen gemäß den jeweils gültigen Vorschriften auf Briefpapier und Werbematerial in Verbindung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang anbringen.

Der Kunde stellt stets sicher, dass aus seinen Veröffentlichungen und Anzeigen keine Unklarheiten über registrierte und nicht registrierte Systeme, Produkte oder Standorte entstehen können. Der Kunde darf keine Behauptungen aufstellen, die Dritte dazu verleiten könnten, zu glauben, dass bestimmte Systeme, Produkte oder Standorte durch die Registrierung abgedeckt sind, wenn dieses tatsächlich nicht der Fall ist.

13. Missbrauch eines Zertifikats bzw. des Zertifizierungszeichens

Die Zertifizierungsgesellschaft ist berechtigt, bei unrichtigen oder irreführenden Hinweisen auf eine Registrierung bzw. Missbrauch eines Zertifikats bzw. eines Zertifizierungszeichens auf Kosten des Kunden geeignete Maßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikats, gerichtlichen Schritten und/oder öffentliche Bekanntgabe der Überschreitung einzuleiten.

14. Aussetzung eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen von der Zertifizierungsgesellschaft für begrenzte Zeit ausgesetzt werden:

- (a) wenn die vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht in der dafür angesetzten Zeit abgeschlossen werden;
- (b) bei Verstößen jeder Art gegen die Bedingungen des Angebots, des Zertifizierungsantrages, der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, der Verfahrensrichtlinien bzw. gegen die Vorschriften zur Benutzung des Zertifizierungszeichens;
- (c) oder bei Verstößen gegen die bestehenden Mitteilungspflichten gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV

Der Kunde darf sich bei Aussetzung seines Zertifikates nicht als registriert bezeichnen.

Der Kunde erhält von der Zertifizierungsgesellschaft eine schriftliche Mitteilung über die Aussetzung seines Zertifikats. Gleichzeitig gibt die Zertifizierungsgesellschaft die Bedingungen bekannt, unter der die Aussetzung des Zertifikats wieder aufgehoben werden kann. Am Ende der Aussetzungsperiode wird geprüft, ob die Bedingungen für die Wiedereinsetzung des Zertifikats erfüllt worden sind. Bei Erfüllung wird die Aussetzung auf-



gehoben und der Kunde über die Wiedereinsetzung seines Zertifikats in Kenntnis gesetzt. Sofern die Bedingungen nicht erfüllt sind, wird das Zertifikat zurückgezogen.

Alle mit der Aussetzung und Wiedereinsetzung des Zertifikats verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

15. Zurückziehung eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen zurückgezogen werden:

- (a) wenn der Kunde im Fall einer Aussetzung eines Zertifikats keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft;
- (b) wenn die Zertifizierungsgesellschaft den Vertrag mit dem Kunden kündigt;
- (c) wenn der Zertifizierungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung für die Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV nicht mehr vorliegen.

In allen diesen Fällen hat die sicZert Zertifizierungen GmbH das Recht, ggf. die Verpflichtung, das Zertifikat durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zurückzuziehen.

Der Kunde ist berechtigt, gegen die Zurückziehung des Zertifikats Einspruch zu erheben (siehe Absatz 19).

Im Falle der Zurückziehung eines Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet. Die Zurückziehung des Zertifikats wird von der sicZert Zertifizierungen GmbH veröffentlicht und gegebenenfalls der zuständigen Akkreditierungsstelle bzw. der Anerkennungsstelle (Bundesagentur für Arbeit) mitgeteilt.

16. Löschung eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen gelöscht werden:

- (a) wenn der Kunde der Zertifizierungsgesellschaft schriftlich mitteilt, dass er das Zertifikat nicht mehr verlängern möchte;
- (b) wenn der Kunde den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig stellt.

Im Falle der Löschung eines Zertifikats werden die Kosten des auditverfahrens nicht erstattet. Die Zurückziehung des Zertifikats wird von der sicZert Zertifizierungen GmbH veröffentlicht und gegebenenfalls der zuständigen Akkreditierungsstelle bzw. der Anerkennungsstelle mitgeteilt.

17. Anerkennung Akkreditierter Organisationen

Normalerweise werden Registrierungen anderer akkreditierter Organisationen anerkannt, solange hiervon die Integrität des Systems nicht berührt wird. Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anerkennung nach eigenem Ermessen zu gewähren.



18. Einsprüche

Sofern aus welchem Grund auch immer eine Mitteilung ergeht, die zur Folge haben könnte, dass kein Zertifikat ausgestellt wird bzw. ein Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen wird, hat der Kunde das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich erhoben werden und spätestens sieben Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Nichterteilung bzw. die Aussetzung oder Einbeziehung des Zertifikats bei der sicZert Zertifizierungen GmbH eingehen.

Daraufhin wird dem Kunden ein Formblatt zugeschickt, das ausgefüllt und zusammen mit den relevanten Fakten und Informationen zur Beurteilung im Einspruchsverfahren binnen 14 Tage nach Erhalt an die Zertifizierungsgesellschaft zurückzusenden ist.

Alle Einspruchsformulare werden an die sicZert Zertifizierungen GmbH geschickt und einem Schiedsgericht des Zertifizierungsausschusses vorgelegt. Die Zertifizierungsgesellschaft muss die Entscheidung zur Nichterteilung, Aussetzung bzw. Zurückziehung eines Zertifikates mit entsprechenden Belegen begründen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich sowohl für den Kunden als auch für die Zertifizierungsgesellschaft. Wenn die Entscheidung über den Einspruch getroffen ist, kann kein Gegenantrag von den streitenden Parteien gestellt werden, die Entscheidung zu ergänzen oder zu ändern.

In Fällen, in denen der Einspruch erfolgreich war und das Zertifikat erteilt bzw. wieder eingesetzt wurde, können gegenüber der Zertifizierungsgesellschaft keine Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten oder irgendwelcher Verluste aufgrund der ursprünglichen Nichterteilungs-, Aussetzungs- oder Zurückziehungsmittteilung geltend gemacht werden.

19. Beschwerden

Kunden, die sich über die Haltung von Mitarbeitern der Zertifizierungsgesellschaft beschweren möchte, müssen die Beschwerde unverzüglich schriftlich an den Leiter der sicZert Zertifizierungen GmbH richten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, das Auditteam oder ein Mitglied des Auditteams abzulehnen.

20. Unparteilichkeit

Die Geschäftsführung der sicZert Zertifizierungen GmbH verpflichtet sich zur Unparteilichkeit bei der Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen.

Weiterhin verpflichtet sie sich, dass Zertifizierungs- und Begutachtertätigkeiten vollkommen unparteiisch durchgeführt werden, dass Interessenkonflikte gehandhabt werden, und dass sämtliche Tätigkeiten objektiv durchgeführt werden.

Die sicZert Zertifizierungen GmbH behält sich vor, diese Verfahrensrichtlinien jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ergänzen, zurückzuziehen oder zu ändern, sofern dies nicht gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entgegensteht.

Alle Aufträge werden gemäß den im Managementhandbuch der sicZert Zertifizierungen GmbH niedergeschriebenen Vorgehensweisen ausgeführt.